

[158] IV. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, die von der Stiftsdame Fräulein Anna von Eichel, zu Eisenach, im Interesse der Armen- und Krankenpflege in der Gemeinde Eisenach beabsichtigte Gründung eines Diakonissen-Hauses daselbst unter Bestätigung der vorgelegten Statuten gnädigst zu genehmigen, der gedachten Stiftung auch die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen geruht haben, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. November 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[159] V. In Folge der Erweiterung der Telegraphen-Berwaltung des früheren Norddeutschen Bundes ist eine Umarbeitung der für diese Verwaltung ergangenen Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen nöthig geworden.

Die nunmehrigen Festsetzungen des Reichskanzlers vom 8. November 1872 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Behörden und Beamten des Großherzogthums, welche es angeht, haben sich danach zu achten und werden dieselben noch besonders auf die Bestimmungen im §. 4 hierdurch hingewiesen.

Weimar am 28. November 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmith.

B e s t i m m u n g e n

über die

gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

A. Depeschen, welche auf sämtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reiches gebührenfrei befördert werden.

§. 1.

Auf sämtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reiches genießen die Gebührenfreiheit:

- 1) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reiches in Bundesraths-Angelegenheiten eingehen;
- 2) die Depeschen von und an den Reichstag in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;
- 3) die Depeschen von oder an Militärbehörden des Deutschen Reiches mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militär-Dienstangelegenheiten. Im Falle einer Mobilmachung auch die Depeschen von oder an einzelne mit dienstlichen Aufträgen kommandirte Militär-Personen und Beamte der Militär-Verwaltung des Deutschen Reiches in reinen Militär-Dienstangelegenheiten;
- 4) die Depeschen von und an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten.

B. Depeschen, welche auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reiches, mit Ausschluß der Telegraphen-Linien in Bayern und Württemberg, gebührenfrei befördert werden.

§. 2.

Die Gebührenfreiheit genießen:

- 1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten, ferner die von den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses von Baden und die von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern, sowie die im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Angehörigen, den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
- 2) die von den Senaten der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in reinen Staats- und Reichs-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
- 3) die Depeschen der Civil-Beherden der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und Elsaß-Lothringens, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Staats- oder Reichs-Dienstangelegenheiten betreffen;
- 4) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Beherden, beziehungsweise der als solche fungirenden



Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), Falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, Falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;

- 5) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgelegte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen zc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

Depeschen, welche von den vorstehend unter 1., 2. und 3. bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden oder Beamten nach Großbritannien, Italien, Spanien und Portugal, Schweden und Norwegen und nach Rußland aufgegeben werden, genießen für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit. Dagegen sind Depeschen nach allen übrigen Ländern (einschließlich Bayern und Württemberg) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiets gebührenpflichtig.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

- a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,
- b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Dienstsache“, „Großherzogliche Dienstsache“, „Reichs-Dienstsache“, „Militaria“, „Staats-Dienstsache“ u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Die gebührenfrei zu befördernden Depeschen von Civil-Behörden sind in der Regel mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militär-Behörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Depeschen genügt neben der Bezeichnung „Militaria“ und Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. 3^{tes} Festungs-Regiment. Wird in Ermangelung eines Dienst Siegels ein Privat-siegel benutzt, so ist der Mangel eines Dienst Siegels unter Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils des Aufgebers zu bescheinigen.

§. 6.

In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgeliesserten Depeschen ergibt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direktion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Ein-sendung näher zu erörtern.

Berlin, den 8. November 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Delbrück.**

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

